

Mainz, 27.09.2017

Antrag 1400/2017 zur Sitzung Stadtrat am 27.09.2017

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 1090/2017 "Städtische Kita Drais; bauliche Erweiterung der Einrichtung und provisorische Unterbringung bis zur Fertigstellung" (CDU)

Die Beschlussvorlage wird folgendermaßen geändert:

1. Die Verwaltung wird gebeten, im Zusammenwirken mit dem Jugendhilfeausschuss Kriterien für eine wohnungsnahе Versorgung mit Kitaplätzen zu entwickeln und für Mainz die zumutbare Entfernung zu definieren.
2. Auf dieser Basis ist eine Konzeption zu erstellen, wie eine wohnungsnahе Versorgung zu realisieren ist.
3. Die Kriterien und die Konzeption sollen sich an folgenden Leitsätzen aus dem Kindertagesstättengesetz orientieren und auf die spezifischen Verhältnisse in Mainz abstellen:

§ 5 Angebote im Kindergarten

(1) Kinder haben vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, daß für jedes Kind rechtzeitig ein Kindergartenplatz **in zumutbarer Entfernung** zur Verfügung steht.

§ 9 Bedarfsplanung

2) Durch Anzahl und Standort der Kindergärten muß sichergestellt sein, daß für jedes Kind zur Erfüllung des Anspruchs nach § 5 ein Platz in einem Kindergarten zur Verfügung steht, **der ohne lange Wege oder Anfahrten** besucht werden kann. In allen Gemeinden sollen deshalb Kindergärten vorgesehen werden, soweit dies nach der Anzahl der Kinder möglich ist.

(3) Im Bedarfsplan sind Plätze in Kindergärten getrennt nach Teilzeitplätzen, die vor- und nachmittags angeboten werden, und nach Ganztagsplätzen mit Mittagessen auszuweisen. **Der Bedarf an Ganztagsplätzen ist entsprechend den Bedürfnissen der Familien unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern zu ermitteln.**

§ 11 Beförderung

Landkreise sowie Städte mit eigenem Jugendamt haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die **Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die kein Platz in einem wohnungsnahen Kindergarten zur Verfügung steht und die deshalb einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen**, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können die Landkreise und Städte nach Satz 1 die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, wenn die Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherstellen.

4. Diese Grundsätze sind auch auf die aktuellen Planungen im Stadtteil Drais anzuwenden.
5. Die aktuell in Drais betreuten Kinder sollen so lange wie möglich im Bestandsgebäude bleiben können.

Begründung:

Begründung erfolgt mündlich.

Hannsgeorg Schönig
Fraktionsvorsitzender